PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER SCHWEIZER AKADEMIE FÜR MUSIK UND MUSIKPÄDAGOGIK UND DER UNIVERSIDADE FEDERAL DA BAHIA

In Übereinstimmung und gegenseitigem Willen um eine Zusammenarbeit, schließen die Universidade Federal da Bahia (UFBA), Brasilien, und die Schweizer Akademie für Musik und Musikpädagogik (SAMP), Schweiz, die in den folgenden Artikeln ausgeführte Vereinbarung.

ARTIKEL I – VERTRAGSZWECK

Beide Akademischen Einrichtungen streben an, ein langfristiges Kooperationsprogramm in verschiedenen Bereichen der Musik und Musikpädagogik zu entwickeln und hierzu durch institutionelle und persönliche Kontakte die Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Zusammenarbeit beruht auf dem Prinzip der Gleichberechtigung. Sie soll dem gegenseitigen Nutzen dienen, unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung und der finanziellen Möglichkeiten der Partnerinstitute.

ARTIKEL II - KOOPERATIONSPROGRAMM

Beide Hochschulen bemühen sich, die Zusammenarbeit insbesondere durch folgende Aktivitäten zu fördern:

- Austausch und Studienreisen von graduierten Studierenden
- Austausch und Studienreisen von Lehrkräften und Forschern
- gegenseitige Gastveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von kooperativen Projekten
- gemeinsame Forschungsvorhaben
- Austausch von Informationen und Veröffentlichungen etc.

ARTIKEL III – FINANZIERUNG UND ORGANISATION

Bei kurzzeitigen Austauschprojekten von Studierenden und Forschern, werden die Reise und Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung) im Einzelfall geklärt.

Die Vertragspartner bemühen sich – nach Einzelabsprache – die zur Durchführung von Projekten sowie Studien – und Forschungsprogrammen erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen sowie die Benutzung von Arbeitsräumen, Bibliotheken, Informatikausrüstung, zu ermöglichen.

Zur Erlangung der notwendigen Einreise – und Aufenthaltsgenehmigungen müssen die Teilnehmer der Austauchprojekte alle diesbezüglichen Bestimmungen des Gastlandes erfüllen. Weiterhin müssen sie den Nachweis erbringen, gegen Krankheit und Unfall im Ausland versichert zu sein.

V6 V63 V-

ARTIKEL IV - GELTUNGSDAUER

Diese Vereinbarung gilt für unbegrenzte Zeit und tritt nach der Zustimmung der zuständigen Gremien beider Hochschulen mit Beginn des auf die Unterzeichnung folgenden Semesters in Kraft.

Jede der beiden Hochschulen kann die Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird mit Beginn des folgenden akademischen Jahres wirksam.

ARTIKEL V – ÄNDERUNGEN

Diese Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich ergänzt oder geändert werden.

ARTIKEL VI – TEXT DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

Naomar Monteiro de Almeida Filho Rektor

Universidade Federal da Bahia

4/3/2008

Datum:

Schweizer Akademie für Musik und Musikpädagogik

Datum:

13/3/2008

